

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
poststelle@smk.sachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von
berufsanerkennungsrechtlichen Verfahren**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2025: 5.000 Euro 2026: 15.000 Euro
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte jährliche Be- und Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	4.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	600 Euro
einmaliger Personalaufwand	10.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	15.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
davon Kammern	
jährlicher Personalaufwand	800 Euro
jährlicher Sachaufwand	100 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
25-6006/3/12

Ihre Nachricht vom
24. Oktober 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/115-NKR

Dresden,
15. November 2023



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung**
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Er mahnt jedoch eine zeitnahe Umsetzung der angekündigten Verfahrensdigitalisierungen an.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen u.a.:

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung im Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) geschaffen und die Formvorschriften für die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen geändert,
- in § 14a SächsBQFG-E Regelungen zur Verfahrensführung im Falle eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens aufgenommen,
- die Statistikmerkmale in § 16 SächsBQFG-E geändert,
- im Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz (LehAnerkG) Formerfordernisse abgesenkt und somit das Verfahren beschleunigt sowie die Transparenz des Anerkennungsprozesses erhöht und
- im Sächsischen Markscheidergesetz (SächsMarkG) die digitale Antragstellung und -bearbeitung ermöglicht

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Kultus (SMK)

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf nur geringfügige Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Zusätzliche Belastungen könnten für die Wirtschaft durch die Möglichkeit nach § 6 SächsMarkG-E i.V.m. § 81a des Aufenthaltsgesetzes (beschleunigtes

Fachkräfteverfahren) entstehen durch Gebühren von ca. 411 Euro pro Fall. Aufgrund der geringen Fallzahl der Anerkennungen nach dem SächsMarkG ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vernachlässigbar.

Durch Einführung der Möglichkeit des nachträglichen Ausgleichs von wesentlichen Unterschieden im Bereich nicht reglementierter Berufe könnte sich für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand ergeben. Die Kosten für Personal- und Sachaufwand werden hier auf ca. 4.000 € pro Jahr geschätzt.

Durch die Änderung der Regelung zur Statistik entsteht den zuständigen Stellen, für die das SächsBQFG einschlägig ist, voraussichtlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung auf das neue Erfassungsmerkmal. Die Kosten dafür lassen sich nicht beziffern, sind aber als sehr gering zu schätzen. Ebenso entsteht für die Erfassung des neuen Merkmals je Verfahren für die Verwaltung ein geringer Erfüllungsaufwand, welcher mit Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 1.800 Euro jährlich beziffert wird. Die Pflicht zur erneuten Überprüfung des Gesetzes (§ 17 SächsBQFG-E) führt zu einem Haushaltsaufwand, sofern damit eine externe Beauftragung der Evaluation verbunden ist. Unter der Annahme, dass Sachsen sich einer erneuten ländergemeinsamen Evaluation anschließt, wird mit einem Kostenanteil für Sachsen von mindestens 15.000 Euro gerechnet. Des Weiteren ist im Bereich der Landesverwaltung mit Sach- und Personalkosten in Höhe von 12.780 Euro zu rechnen.

Im Übrigen haben die Änderungen keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Die Änderungen des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer (BefäAnG) werden zu einer Senkung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung führen.

Unter der Maßgabe, dass die praktische Relevanz des SächsMarkG insgesamt mit im Schnitt der vergangenen zehn Jahre lediglich einem Antrag auf Zulassung als Markscheiderin oder Markscheider pro Jahr zu vernachlässigen ist, entsteht durch die Novellierung des SächsMarkG kein bzw. nur geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die beabsichtigte Änderung des SächsBG dient der Umsetzung von verbindlichem EU-Recht, so dass eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes nicht erforderlich ist.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMK entstehen durch die Einführung einer Berichtspflicht auf Basis einer erneuten Evaluation des SächsBQFG Sachkosten in Höhe von 5.000 Euro in 2025 und 15.000 Euro in 2026. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Entscheidung der Länder, erneut eine gemeinsame Evaluation durchzuführen. Sofern lediglich eine „kleine“ Evaluation des SächsBQFG zur Berichtslegung auf Basis der Statistik erfolgt, können geringere Kosten anfallen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SächsNKRK soweit Bundesrecht umgesetzt wird, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde bzw. verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in § 2 Absatz 2 SächsBQFG-E auf Antragstellende, deren künftige Erwerbstätigkeit nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, kann zu einer Steigerung der Antragszahlen und somit zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des Erfüllungsaufwandes führen. Der Anwendungsbereich des SächsBQFG umfasst jedoch nur wenige Berufe mit geringen Fallzahlen bei der Antragstellung (aktuell 60-70 jährlich), so dass die Auswirkungen auf die Antragszahlen und den Erfüllungsaufwand insgesamt als gering eingeschätzt werden.

Sofern den Antragstellenden nach §§ 5, 6, 12 SächsBQFG-E künftig ein digitaler Zugang und somit die elektronische Antragstellung eröffnet werden soll sowie die Formerfordernisse verringert werden (bspw. durch den Verzicht auf das Einreichen von beglaubigten Kopien), kommt es bei ca. 60-70 Verfahren jährlich zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Zeit- und Sachaufwandes.

Auch im Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz soll das Antragsverfahren digitalisiert und das Einreichen von Unterlagen in Kopie und elektronischer Form ermöglicht werden. Insofern kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Ebenso soll im Sächsischen Markscheidergesetz das Antragsverfahren digitalisiert und das Einreichen von Unterlagen in Kopie und elektronischer Form ermöglicht werden. Insofern kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Bei einem Antrag auf Niederlassung nach dem Sächsischen Markscheidergesetz müssen Antragstellende mit inländischem Berufsabschluss künftig einen Identitätsnachweis vorlegen. Zudem müssen für die Anerkennung zur Erbringung einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung Unterlagen nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, teilweise in Übersetzung, vorgelegt werden, die im Verfahren nach dem SächsMarkG in der bisher geltenden Fassung keine Rolle spielten. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht Markscheiderinnen und Markscheidern auch nach § 8 Absatz 3 Satz 2 SächsMarkG-E, wenn sie durch ein amtsärztliches Gutachten nachweisen müssen, dass sie nach Vollendung des 70. Lebensjahres weiterhin über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte verfügen. Der zusätzliche zeitliche und finanzielle Aufwand ist gering, da im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre lediglich ein Antrag pro Jahr auf Zulassung als Markscheiderin oder Markscheider gestellt wurde.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes in § 2 Absatz 2 SächsBQFG-E auf Antragstellende, deren künftige Erwerbstätigkeit nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, kann zu einer Steigerung der Antragszahlen und somit zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des Erfüllungsaufwandes führen. Der Anwendungsbereich des SächsBQFG umfasst jedoch nur wenige Berufe mit geringen Fallzahlen bei der Antragstellung (aktuell 60-70 jährlich), so dass die Auswirkungen auf die Antragszahlen und den Erfüllungsaufwand insgesamt als gering eingeschätzt werden.

Die Regelungen in § 4 Absatz 4 SächsBQFG-E führen durch die Möglichkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit mit nicht reglementierten Berufen bei geschätzt 24 Fällen jährlich und einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 3.569 Euro (24 Fälle x 2,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 472 Euro (24 Fälle x 2,5 Stunden x 7,87 Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Sofern den Antragstellenden nach §§ 5, 6, 10 und 12 SächsBQFG-E künftig ein digitaler Zugang eröffnet werden soll sowie die Formerfordernisse verringert werden, kommt es einerseits zu einem einmaligen nicht quantifizierten Aufwand für die Implementierung der digitalen Verfahrensabwicklung. Andererseits ist aber bei ca. 60-70 Verfahren jährlich mit einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da die Einreichung elektronischer Unterlagen und die digitale Abwicklung der Verfahren zu einer beschleunigten Bearbeitung führen.

Gemäß § 6 Absatz 5 SächsBQFG-E war ein Antrag bisher abzulehnen bei einer Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift. Künftig hat die Behörde hier ein Ermessen. Insofern entsteht ein nicht quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand.

§ 13 SächsBQFG-E ermöglicht es, den antragstellenden Personen auf Antrag entweder einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit oder nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu übermitteln. Angesichts der geringen Fallzahl von maximal 30 Fällen entsteht nur ein geringer jährlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen in § 16 SächsBQFG-E (Statistik) entsteht einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand für die Umstellung auf das neue Erfassungsmerkmal sowie für dessen Erfassung und Meldung bei den zuständigen Stellen. Laut Statistik aus 2021 waren dies 551 Verfahren. Die Erfassung und Meldung dieses Merkmals nehmen schätzungsweise je Verfahren zwei Minuten in Anspruch. Bei moderat steigenden Antragszahlen sind schätzungsweise 800 Verfahren in 2023 zu erfassen. Der Zeitaufwand beträgt mithin ca. 27 Stunden. Der SächsNKR schätzt, dass sich diese Verfahren je zu Hälfte auf den Freistaat und berufsständische Kammern verteilen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 803 Euro (27 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 / 2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 106 Euro (27 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 2).

Die in § 17 SächsBQFG-E vorgesehene Evaluation führt zu einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro. Für die erforderliche Aufbereitung von Daten, die Erarbeitung der Inhalte unter Einbezug von Arbeitsgruppen und die Erstellung des Berichts entstehen zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 11.521 Euro (80 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 + 80 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1.259 Euro (160 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Auch im Lehrkräfte-Anerkennungsgesetz soll das Antragsverfahren digitalisiert und das Einreichen von Unterlagen in Kopie und elektronischer Form ermöglicht werden. Insofern kommt es einerseits zu einem einmaligen nicht quantifizierten Aufwand für die Implementierung der digitalen Verfahrensabwicklung. Andererseits ist aber mit einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da die Einreichung elektronischer Unterlagen und die digitale Abwicklung der Verfahren zu einer beschleunigten Bearbeitung führen.

Im Sächsischen Markscheidergesetz wird die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider zur Erbringung einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung neu eingeführt. Dies könnte zu einer Erhöhung der Antragszahlen führen. Das in § 4 Absatz 5 SächsMarkG-E neu eingeführte Beschwerderecht kann zu erhöhtem Aufwand auf Seiten der Behörden führen, indem zusätzliche Ermittlungen durchgeführt werden

müssen. Grundsätzlich neu ist der in § 9 SächsMarkG-E eingeführte Vorwarnmechanismus, sofern eine anerkannte Markscheiderin oder ein anerkannter Markscheider zur Anerkennung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hatten. Dann erfolgt die Unterrichtung aller anderen Behörden und Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI, soweit nicht bereits ein Gericht tätig war. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht außerdem durch die amtsärztliche Begutachtung nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Der zusätzliche zeitliche und finanzielle Aufwand ist jedoch insgesamt gering, da im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre lediglich ein Antrag pro Jahr auf Zulassung als Markscheiderin oder Markscheider gestellt wurde.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der berufsständischen Kammern

Durch die Änderungen in § 16 SächsBQFG-E (Statistik) entsteht einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand für die Umstellung auf das neue Erfassungsmerkmal sowie für dessen Erfassung und Meldung bei den zuständigen Stellen. Laut Statistik aus 2021 waren dies 551 Verfahren. Die Erfassung und Meldung dieses Merkmals nehmen schätzungsweise je Verfahren zwei Minuten in Anspruch. Bei moderat steigenden Antragszahlen sind schätzungsweise 800 Verfahren in 2023 zu erfassen. Der Zeitaufwand beträgt mithin ca. 27 Stunden. Der SächsNKR schätzt, dass sich diese Verfahren je zu Hälfte auf den Freistaat und berufsständische Kammern verteilen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 803 Euro (27 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 / 2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 106 Euro (27 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 2).

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Er mahnt jedoch eine zeitnahe Umsetzung der angekündigten Verfahrensdigitalisierungen an.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Stumpf-Wollersheim
Berichterstatteerin